

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch

vom 28. November 2021

INHALTSÜBERSICHT	SEITE
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Gemeindeordnung	2
Art. 2 Gemeindegebiet	2
Art. 3 Gemeindeaufgaben	2
Art. 4 Offenlegung der Interessenbindungen	2
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	2
1. POLITISCHE RECHTE	2
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	2
2. URNENWAHL UND -ABSTIMMUNGEN	3
Art. 6 Verfahren	3
Art. 7 Urnenwahl	3
Art. 8 Erneuerungswahlen	3
Art. 9 Ersatzwahlen	3
Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung	3
Art. 11 Fakultatives Referendum	4
3. GEMEINDEVERSAMMLUNG	4
Art. 12 Einberufung und Verfahren	4
Art. 13 Wahlbefugnis	4
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse	4
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	4
Art. 16 Finanzbefugnisse	5
III. SCHULPFLEGE	5
Art. 17 Geschäftsführung	5
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	5
Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	5
Art. 20 Zusammensetzung	6
Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	6
Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	6
Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 25 Finanzbefugnisse	7
Art. 26 Mitberatung an Sitzungen der Schulpflege	8
Art. 27 Leitung Schulverwaltung	8
Art. 28 Schulleitung	8
Art. 29 Schulkonferenz	8
IV. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	8
Art. 30 Zuständigkeit	8
Art. 31 Aufgaben	8
Art. 32 Herausgabe von Unterlagen	9
Art. 33 Prüfungsfristen	9
Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle	9
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 35 Inkrafttreten	9
Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse	9
Art. 37 Übergangsregelung	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Birmensdorf und Aesch.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch führt die Sekundarschule der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 4 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts,

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. POLITISCHE RECHTE

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

²Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.

³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfrage-recht nach dem Gemeindegesetz.

2. URNENWAHL UND -ABSTIMMUNGEN

Art. 6 Verfahren

¹Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde und setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise den politischen Gemeinden übertragen.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde Birmensdorf.

Art. 7 Urnenwahl

An der Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 8 Erneuerungswahlen

¹Für die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 7 an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

²Sind die Voraussetzungen für die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 9 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über das Wahlvorschlagsverfahren und die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. den Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'200'000.- für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,

7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'200'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. den Erwerb, den Tausch und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'200'000.-
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'200'000.-.
10. Die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens von mehr als Fr. 1'200'000.-.

III. SCHULPFLEGE

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

²Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz. ³

³Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 Zusammensetzung

¹Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.

²Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

²Sie ernennt oder stellt an:

1. die Leiterin Schulverwaltung bzw. den Leiter Schulverwaltung,
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellten Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 21 GO,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,

3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schule der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. Die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.

Art. 25 Finanzbefugnisse

¹Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

²Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
5. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'200'000.-

8. der Erwerb, der Tausch und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'200'000.-
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 1'200'000.-
10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 26 Mitberatung an Sitzungen der Schulpflege

¹An den Sitzungen der Schulpflege nimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

²Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 27 Leitung Schulverwaltung

Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung der Schulverwaltung. Sie bzw. er unterstützt ausserdem die Schulpflege und die Schule bei deren Aufgabenerfüllung.

Art. 28 Schulleitung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Art. 29 Schulkonferenz

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkonferenz richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

IV. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 30 Zuständigkeit

¹Als Rechnungsprüfungskommission amten mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Pol. Gemeinde Birmensdorf und zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Pol. Gemeinde Aesch.

²Die Mitglieder werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden bestimmt.

³Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst

Art. 31 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 32 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 33 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch wird die in der Urnenabstimmung vom 30. März 2014 mit den seitherigen Änderungen genehmigte Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde aufgehoben.

